



ZUSAMMENFASSUNGEN DER VERTRÄGE DES EUROPARATES

Die nachstehenden Zusammenfassungen sollen ein praktisches Bedürfnis befriedigen, nämlich die breite Öffentlichkeit mit kurzen Beschreibungen der Verträge des Europarates zu versorgen. Die Zusammenfassungen sind notwendigerweise kurz und können daher nur eine erste Einführung in die wichtigsten Merkmale der einzelnen Verträge geben.

Thema: **ZUSAMMENARBEIT IM JURISTISCHEM ZIVILBEREICH**

Europäisches Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht ([SEV Nr. 62](#)), am 7. Juni 1968 in London zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 17. Dezember 1969.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander gemäß den Bestimmungen dieses Übereinkommens Auskünfte über ihr Zivil- und Handelsrecht, ihr Verfahrensrecht auf diesen Gebieten und über ihre Gerichtsverfassung zu erteilen, wenn im Verlauf eines Gerichtsverfahrens Probleme mit ausländischem Recht auftreten.

Jede Vertragspartei hat zwei Dienststellen einzusetzen oder zu benennen: eine "Empfangsstelle", die die Auskunftsersuchen von einer anderen Vertragspartei entgegennimmt und zu derartigen Ersuchen das Weitere veranlaßt und eine "Übermittlungsstelle", welche von ihren Gerichten ausgehende Auskunftsersuchen entgegennimmt und der zuständigen ausländischen Empfangsstelle übermittelt. Die Vertragsparteien können die Bezeichnung und Anschrift dieser Organe beim Generalsekretär des Europarates erhalten.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Rückführung Minderjähriger ([SEV Nr. 71](#)), am 28. Mai 1970 in Den Haag zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 28. Juli 2015.

Dieses Übereinkommen gilt für Minderjährige, die im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats, deren Rückführung wird von einem anderen Vertragsstaat für eine der folgenden Gründe beantragt gelten:

- a. die Anwesenheit des Minderjährigen im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates ist, gegen den Willen der Person oder der Personen, die die elterliche Sorge in Bezug auf ihn;
- b. die Anwesenheit des Minderjährigen im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates ist mit einer Schutzmaßnahme oder Umschulung in Bezug auf die ihm von den zuständigen Behörden des ersuchenden Staates genommen unvereinbar;
- c. die Anwesenheit des Minderjährigen ist wegen der Einleitung des Verfahrens gibt es mit Blick auf die Maßnahmen des Schutzes und der Umerziehung in Bezug auf ihn in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates erforderlich.

Dieses Übereinkommen gilt auch für die Rückführung der Kinder und Jugendlichen, deren Anwesenheit in seinem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats mit seinen eigenen Interessen oder die Interessen der betroffenen Minderjährigen unvereinbar erachtet gelten, vorausgesetzt, dass ihre Rechtsvorschriften genehmigt die Auslagerung des Minderjährigen aus ihrem Hoheitsgebiet.

* * *

Übereinkommen über die Schaffung eines Systems zur Registrierung von Testamenten ([SEV Nr. 77](#)), am 16. Mai 1972 in Basel zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 20. März 1976.

Dieses Übereinkommen erlaubt dem Erblasser, sein Testament bei den zuständigen Behörden nicht nur in dem Staat, in dem er ansässig ist, sondern auch in anderen Vertragsstaaten zu registrieren. Das Übereinkommen sieht vor, daß jeder Vertragsstaat eine oder mehrere verantwortliche Stellen für die Registrierung (Hinterlegung) von Testamenten errichtet oder bestimmt, denen die in diesem Übereinkommen vorgesehene Registrierung übertragen wird. Diesen Stellen fällt es nach dem Tod des Erblassers zu, Auskunftsersuchen der Betroffenen zu beantworten.

Jeder Vertragsstaat bestimmt eine nationale Stelle, die die internationale Zusammenarbeit in dieser Angelegenheit erleichtern soll.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe ([SEV Nr. 92](#)), am 27. Januar 1977 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 28. Februar 1977.

Ziel des Abkommens ist es, wirtschaftliche Verfahrenshindernisse zu beseitigen und es wirtschaftlich schwächeren Personen zu ermöglichen, ihre Rechte in den Vertragsstaaten leichter geltend zu machen. Das Abkommen sieht daher vor, daß jede Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt auf dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei hat, im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei Rechtshilfe in Zivil-, Handels- oder Verwaltungssachen beantragen kann.

* * *

Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht ([SEV Nr. 97](#)), am 15. März 1978 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 31. August 1979.

Das Zusatzprotokoll sieht vor, das durch dieses Übereinkommen (SEV Nr. 62) eingerichtete System des zwischenstaatlichen Informationsaustausches auf das Gebiet des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts zu erweitern.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, Auskünfte über ihr Strafrecht, ihr Strafverfahrensrecht und ihre Gerichtsverfassung auf dem Gebiet des Strafrechts, einschließlich der Strafverfolgungsbehörden, sowie über das Recht der Vollstreckung und des Strafvollzugs zu erteilen. Diese Verpflichtung gilt für alle Strafverfahren, wenn die Verfolgung der Tat zur Zeit des Auskunftsersuchens in die Zuständigkeit der Justizbehörden der ersuchenden Vertragspartei fällt.

Das Protokoll zielt ferner auf die Beseitigung wirtschaftlicher Hindernisse für Gerichtsverfahren (Prozeßkostenhilfe und Rechtsberatung in zivil- und handelsrechtlichen Verfahren). Es will wirtschaftlich schlechter gestellten Personen die Ausübung ihrer Rechte erleichtern.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses ([SEV Nr. 105](#)), am 20. Mai 1980 in Luxemburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. September 1983.

Das Übereinkommen schützt das Sorge- und Besuchsrecht über die Landesgrenzen hinaus und sieht kostenlose, sofortige und unbürokratische Hilfe durch zentrale Behörden vor, die von jedem Vertragsstaat dazu bestimmt werden, ein Kind, das unzulässig über eine Grenze verbracht wurde, wiederzufinden und zurückzuführen.

Die Anträge auf Wiederherstellung des Sorgerechts können direkt an die Gerichte oder die zentralen Behörden jedes betroffenen Vertragsstaates gerichtet werden. Die zentralen Behörden haben insbesondere die Aufgabe:

- dem Antragsteller bei seinen Schritten zu helfen;
- den Aufenthaltsort des Kindes ausfindig zu machen;
- zu vermeiden, insbesondere durch alle erforderlichen vorläufigen Maßnahmen, daß die Interessen des Kindes oder des Antragstellers beeinträchtigt werden;
- die Anerkennung oder Vollstreckung des Sorgerechtsbeschlusses sicherzustellen;
- die Rückgabe des Kindes an den Antragsteller sicherzustellen, wenn die Vollstreckung der Entscheidung bewilligt wird.

Das Übereinkommen sieht verschiedene Ausgangssituationen vor, für die es spezifische Lösungen festlegt. Wenn etwa der Antrag in einer Frist von sechs Monaten nach dem unzulässigen Wegbringen des Kindes gestellt wird, muß das Sorgerecht sofort wiederhergestellt werden. Hierfür ist die Feststellung ausreichend:

- daß das Kind unzulässig weggebracht wurde, obwohl beide Elternteile und das Kind nur die Staatsbürgerschaft des Landes besitzen, in dem die Entscheidung über das Sorgerecht fiel, und daß das Kind zudem seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hatte, oder
- daß das Kind nach einem Auslandsbesuch unter Verstoß gegen die Bedingungen über die Ausübung des Besuchsrechts nicht wieder zurückgebracht wurde.

Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, der Antrag jedoch binnen sechs Monaten eingereicht wird, gelten für die Wiederherstellung des Sorgerechts strengere Auflagen. Nach Ablauf dieser sechsmonatigen Frist wird die Wiederherstellung des Sorgerechts an weitere Bedingungen geknüpft, da sich das Kind bereits in einem anderen Umfeld integriert haben kann.

* * *

Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe ([SEV Nr. 179](#)), am 4. Oktober 2001 in Moskau zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. September 2002.

Das Zusatzprotokoll zielt auf eine bessere Handhabung des Abkommens (SEV Nr. 92), das Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz auf dem Gebiet einer Vertragspartei haben, in die Lage versetzt, auch auf dem Gebiet eines anderen Vertragsstaates rechtlichen Beistand in bürgerlich-rechtlichen, handelsrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten zu beantragen. Vor allem die Zusammenarbeit zwischen den obersten Staatsbehörden und die Kommunikation zwischen Anwälten und Antragstellern sollen verbessert und die Anwendung des Abkommens durch die obersten Staatsbehörden soll wirkungsvoller gestaltet werden.

* * *

Übereinkommen über den Umgang von und mit Kindern ([SEV Nr. 192](#)), am 15. Mai 2003 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. September 2005.

Angesichts der Probleme, die bei der Ausübung und Schutz der Kinderrechte persönlichen Beziehungen, sowie seine mögliche Einschränkungen Das Übereinkommen zielt darauf ab, diese Beziehungen im Lichte der besten Interessen des Kindes zu regeln.

Ziel des Übereinkommens ist es, eine Verbesserung gewisser Aspekte des Rechts auf Kontakt im In- und Ausland zu erreichen und insbesondere das grundlegende Recht von Kindern und ihren Eltern auf weiteren regelmäßigen Kontakt näher auszugestalten und zu stärken. Notfalls kann dieses Recht des Kindes auch auf Kontakt zu anderen Personen als den Eltern erstreckt werden, vor allem dann, wenn das Kind mit der betreffenden Person verwandt ist.

Insoweit geht es dem Übereinkommen darum, allgemeine Grundsätze für den Kontakt betreffende Anordnungen festzulegen. Auch gilt es, entsprechende Sicherheiten und Garantien für die ordnungsgemäße Durchführung solcher Kontakte und die unmittelbare Rückkehr der Kinder nach Ablauf der Besuchszeit zu bestimmen. Das Übereinkommen verpflichtet alle Gremien und Behörden, die mit Anordnungen zu Fragen des Kontakts befasst sind, zur Zusammenarbeit und verstärkt die Anwendung bestehender einschlägiger internationaler Vereinbarungen auf diesem Gebiet.

* * *

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ([SEV Nr. 210](#)), am 11. Mai 2011 in Istanbul zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. August 2014.

Dieses neue Übereinkommen ist das erste internationale rechtsverbindliche Instrument, das einen umfassenden rechtlichen Rahmen zum Schutz von Frauen vor jeglicher Form von Gewalt schafft.

Die Konvention setzt auch eine spezifische Monitoring-Mechanismus („GREVIO“), um eine effektive Umsetzung ihrer Bestimmungen von den Parteien zu gewährleisten.